

Fakultät 2 (5 Ex)
Institute der Fakultät 2
Geschäftsstelle Präsidium (25 Ex)

Nr. 668
18.02.2010

Herausgegeben vom
Präsidenten der
Technischen Universität
Carolo-Wilhelmina
zu Braunschweig

Redaktion:
Geschäftsstelle des
Präsidiums
Pockelsstraße 14
38106 Braunschweig
Tel. 0531/391-4101
Fax 0531/391-4300

Aushang

Zweite Änderung des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ der Fakultät für Lebenswissenschaften

Hiermit wird die vom Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften beschlossene und vom Präsidenten im Auftrag des Präsidiums am 17.02.2010 genehmigte Zweite Änderung des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung, am 19.02.2010, in Kraft.

**Zweite Änderung des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang Psychologie mit dem Abschluss "Bachelor of Science"
der Fakultät für Lebenswissenschaften an der Technischen Universität
Braunschweig**

Abschnitt I

Der Besondere Teil der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Psychologie mit dem Abschluss "Bachelor of Science", hochschulöffentliche Bekanntmachung am 17.08.2006 (Verkündungsblatt Nr. 452), geändert durch hochschulöffentliche Bekanntmachung vom 07.11.2008 (Verkündungsblatt Nr. 578), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt

„(4) In Praktika, Übungen und Seminaren besteht in der Regel Anwesenheitspflicht. Die jeweiligen Lehrenden informieren rechtzeitig darüber, was unter Anwesenheitspflicht zu verstehen ist.“

2. In § 3 werden folgende Sätze 2 – 4 ergänzt:

„Sofern Unklarheiten darüber bestehen, ob ein Prüfling berechtigt ist, an einer Prüfung teilzunehmen, ist ihm die Teilnahme unter Vorbehalt zu gestatten. Anschließend wird durch die oder den Prüfenden bzw. ggf. den Prüfungsausschuss überprüft, ob eine ordnungsgemäße Anmeldung vorlag. Wird festgestellt, dass der Prüfling nicht berechtigt war, an der Prüfung teilzunehmen, so wird die Prüfungsleistung nicht bewertet, bzw. - sofern schon eine Bewertung vorliegt - diese nicht anerkannt.“

3. Dem § 6 werden die folgenden Absätze 3, 4, 5 und 6 angefügt

„(3) In Ergänzung zu § 8 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der TU Braunschweig gilt Folgendes: Die betroffenen Studierenden haben im Beratungsgespräch einen Studienplan vorzulegen, in dem aufgeführt wird, wie bis zum Ende des folgenden Semesters 30 Leistungspunkte erreicht werden sollen; der Studienplan kann ggf. im Beratungsgespräch geändert werden. Werden bis zum Ende des folgenden Semesters die 30 Leistungspunkte nicht erworben und haben die Studierenden dies zu vertreten, kann der Prüfungsausschuss die Studierenden von der Teilnahme an weiteren Übungen und Praktika ausschließen bis sie den Erwerb dieser Leistungspunkte nachweisen. Zu den Übungen und Praktika sind vorrangig solche Studierende zuzulassen, die ordnungsgemäß nach Studienplan studiert haben.“

(4) Abweichend von § 11 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung gilt Folgendes: Studierende können ihre Meldung zur Prüfung ohne Angabe von Gründen bis eine Woche vor Ausgabe des Themas bzw. der Aufgabenstellung zurücknehmen.

(5) Abweichend von § 13 Abs. 3 Satz 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist ein Rücktritt gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 nicht zulässig.

(6) Abweichend von § 13 Abs. 4 Satz 2 ff. des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung nicht zulässig.“

Abschnitt II

2

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Technischen Universität Braunschweig am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.